

Die Rechtslage

Im Paragraph 62, Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes schreibt der Gesetzgeber:

„Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.“

Die neue Bundesverordnung AwSV ist seit dem 1. August 2017 rechtskräftig. Im Wesentlichen sind folgende Punkte im Bezug auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz in der Kälte- und Klimabranche zu beachten:

„Handelt es sich um Anlagen mit geringerem Füllvolumen, wie im Beispiel der handelsüblichen Splitanlagen bis zu VRF-Systemen greift nach wie vor der Besorgnisgrundsatz des WHG. Dieser schreibt vor, dass bestmögliche Sicherheit gewährleistet werden muss, um eine nachteilige Verunreinigung von Gewässern zu verhindern.“

Besondere Maßnahmen zur Einhaltung sind nicht im WHG gefordert. Hier überlässt der Gesetzgeber die Sicherungsmaßnahmen den Gewerbeaufsichtsämtern bzw. der Rechtsprechung.

Eine wesentliche Neuerung der Grundsatzanforderungen ist unter § 17 zu finden. War in den alten Verordnung nur die Errichtung, Beschaffenheit und der Betrieb den Grundsatzanforderungen unterlegen ist nun auch die Planung davon betroffen. Dies bedeutet, dass der Planer die Grundsatzanforderungen der AwSV in seiner Projektierung berücksichtigen muss und damit verstärkt in die Verantwortung für eine rechtskonforme Planung gezogen wird.

Hier im Wortlaut:

Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- 1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,**
- 2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,**
- 3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und**



4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder Abwasser beseitigt werden.“

Die in Klimaanlage verwendeten Esteröle entsprechen im Ursprungszustand der WGK 1 oder WKG 2. Verwendete Schmierstoffe, respektive Altöle sind jedoch gemäß VwVwS in die WGK 3 einzustufen und entsprechen damit der höchsten Gefährdungsstufe.

Sobald eine Kälte- oder Klimaanlage in Betrieb genommen wird, erhöht sich entsprechend die Wassergefährdungsklasse.

In Kaltwassersätzen beziehungsweise Rückkühlern wird hingegen ein Wasser-Glykol-Gemisch zum Korrosions- und Frostschutz verwendet. Sämtliche Glykole sind mindestens in WGK 1 eingestuft und müssen ebenfalls zurückgehalten werden. Dies gilt auch für lebensmittelechtes Glykol.

Die Strafe bei Verstoß gegen dieses Gesetz ist auf 50.000 Euro begrenzt.

Des Weiteren belangt der Gesetzgeber im Falle eines tatsächlichen Umweltschadens den Betreiber zu 100% für den an der Umwelt entstandenen Schaden. Der Betreiber ist in jedem Fall verantwortlich für die Beseitigung des Schadens und den ökologischen Ausgleich. Eine Haftungshöchstgrenze ist im Umweltschadensgesetz (USchadG) nicht vorhanden. Regressansprüche kann der Betreiber an Fachplaner und Anlagenbauer weiterleiten.

Durch den Einsatz des AUW Öl-, CUW Ölprotektors und GGW/AGW Glykolprotektors werden anfallende Regenmengen abgeführt und eventuell austretende Gefahrstoffe entsprechend der rechtlichen Anforderungen zurückgehalten. Es werden die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Anlagenverordnung (AwSV) mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt.